



Hafenordnung

§ 1 Betreiberin des Hafens

Die Yachthafen Vieregge GmbH & Co. KG ist die Eigentümerin der gesamten Anlage. Die nachstehende Hafenordnung ist mit der Eigentümerin abgestimmt. Die Voigt Boutique Hafen Vieregge GbR betreibt den Hafen und nimmt insofern direkt oder über einen oder mehrere Hafenmeister die Hausrechte wahr. Die gesamte Anlage dient der Ausübung des gewerblichen und privaten Wassersports sowie der damit verbundener gesellschaftliche Aktivitäten

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Hafens. Das Areal wird durch Aushang des Hafenplans dokumentiert. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschiffahrtsordnung und den Umweltschutz.

§ 3 Zugang zum Hafengelände

Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege, die Parkplätze, das Hafenbüro, die Sanitäranlagen (gegen Bezahlung) und die gastronomischen Areale. Die Liegeplätze der Boote sowie der Lager- und Werkstattbereich sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.

§ 4 Benutzung

Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Ein Boot darf maximal 20 Meter Länge (über Alles) und einen maximalen Tiefgang von 2 Metern haben. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert. Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandte Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Voigt Boutique Hafen Vieregge GbR erlaubt.

§ 5 Anweisung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben; Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z.B. auch im Rahmen von (Hafen-) Veranstaltungen der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der

Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholten.

Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden (im Hafenbüro Voigt Boutique Hafen Vieregge GbR oder telefonisch unter +49 (0) 162 666 1876.

Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit dem Hafenmeister geregelt und koordiniert.

§ 6 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von anderen Sportbooten sowie auf das Naturschutzgebiet im Umfeld des Hafens wird hingewiesen. Jeder Nutzer des Hafens hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.

§ 7 Ge- und Verbote im Hafen

Die Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten zu erstatten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Das Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt; gleiches gilt für die Hafeneinfahrt.

Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, sein(e) Boot(e) gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.

§ 8 Verhalten auf Liegeplätzen

Boote müssen fachkundig vertäut werden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners/ Halters oder des Hafenmeisters erlaubt.

Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.

Wege, Straßen und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit

Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder und sowie sonstiges sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden. Das Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf ausgewiesene Areale erlaubt.

Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen, eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen. Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.

§ 9 KFZ Verkehr, Park- und Trailerplätze

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

Parken ist kostenpflichtig. Es gilt die Parkplatzordnung

Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen nach seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen bzw. zu erstatten. Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist vorab mit dem Hafenmeister abzustimmen. Er kann seine Zustimmung ohne Angaben von Gründen verweigern.

Das Befahren und Parken auf dem Grünstreifen und dem Gehweg entlang dem Hafenbecken ist strikt verboten.

§ 10 Versorgung / Entsorgung

Der Boutique Hafen Vieregge stellt folgende Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Versorgung mit Wasser, Strom und Internet

a. Wasser

In einigen der Versorgungssäule ist ein Wasserhahn installiert. Unnötiger Wasserverbrauch z.B. durch langes Überlaufen bei Tankbefüllung usw. ist zu vermeiden. Wasser ist kostenpflichtig nach der aktuellen Preisliste.

b. Strom

Für die Liegeplätze sind ausreichend Stromsäulen mit 230 Volt AC Steckdose vorhanden. Der Hafenmeister weist die passende Stromsteckdose zu. Kosten werden Pauschal pro Tag/Nacht nach der aktuell gültigen Preisliste abgerechnet. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet. Mängel und Funktionsstörungen sind im Büro des Hafenmeisters zu melden, der für die Instandsetzung sorgt.

c. Internet

Im gesamten Hafengebiet ist ein leistungsstarker Hotspot

vorhanden. Die Nutzung ist kostenfrei

2. Versorgung mit Kraftstoffen

Für die Versorgung mit Kraftstoff (Diesel/Benzin) steht eine Tankstelle im Bereich der Hafeneinfahrt zur Verfügung. Das Betanken von Booten aus Kraftstoffkanistern ist u. a. aus Umweltschutzgründen nicht gestattet.

3. Entsorgung von Müll, Öle & Fette, Bilgenwasser, Fäkalien

a. Müll

Die Abfallentsorgung im Boutique Hafen Vieregge ist kostenpflichtig (aktuelle Preisliste). Gewöhnlichen Hausmüll können Sie in einer Tüte den Hafenmeister übergeben. Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsreste und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch verbundenen Stoffen und Gegenständen ist mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Auch hierfür anfallende Kosten werden durch den Nutzer getragen.

b. Öle & Fette, Bilgenwasser und Fäkalien

Entsorgung von Öle & Fette sowie Bilgenwasser ist nicht möglich. Fäkalientanks können im Boutique Hafen Vieregge nicht geleert werden.

Die Ver- und Entsorgungvergütung ist in der jeweils aktuellen Preisliste geregelt.

§ 11 Nutzungsrecht

Der Schiffsführer von jedem Boot, dass den Boutique Hafen Vieregge anläuft ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes beim Hafenmeister zu melden (telefonisch unter +49 (0) 162 666 1876 oder im Hafenbüro). Die Bootspapiere sind vorzulegen. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten.

Der Hafenmeister wird einen Liegeplatz zuweisen. Dessen Anordnungen sind Folge zu leisten. Zugang zu den Stegen und den Liegeplätze haben ausschließlich das Personal des Boutique Hafens, die registrierten Schiffsführer und deren Gäste.

Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung / Vereinbarung mit dem Hafenmeister erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

§ 12 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen des Hafens zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 13 Schlüsselordnung

Aus Sicherheitsgründen ist die Tür zum Sanitärbereich stets geschlossen zu halten. Nach Hinterlegung eines Pfandes (20 EUR) händigt der Hafenmeister dem Liegeplatzinhaber

einen Schlüssel für die Tür zum Sanitärbereich aus. Nach Aufgabe des Liegeplatzes und Rückgabe des Schlüssels wird der hinterlegte Betrag unverzinst zurück erstattet.

§ 14 Hafengebühren

Die Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden vom Betreiber festgelegt und durch separaten Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten. Die Verbindlichkeit entsteht lauter durch öffentlichem Aushang mit Datums- und Versionsverweis.

§ 15 Haftung

Der Betreiber bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände.

Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist dennoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Er hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.

Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Polis ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen.

Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafenbereich, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

§ 16 Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- und oder Landfahrzeugen den

Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug oder Fahrzeugen aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines evtl. abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Boutique Hafen Vieregges geschädigt wurde.

§ 17 Sonstiges / Besondere Bestimmungen

Den Anweisungen des Hafenmeisters und sonstigem Aufsichtspersonal / Aufsichtsmitwirkende bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit die im Hafen liegenden Boote zu betreten und ggf. Bußgelder zu verhängen.

Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen, Eltern haften für ihre Kinder.

§ 19 Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am schwarzen Brett sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Betreiber:

**Voigt Boutique Hafen Vieregge GbR
Am Breetzer Bodden
18569 Neuenkirchen
vertreten durch Lars und Leon Voigt
Telefon: +49 (0) 162 666 1876/ Internet:
www.boutique-hafen-vieregge.de**